

# STATUTEN

## VOLLEYBALLCLUB VOLLEY UZWIL

---

**Präsident**

**Ramon Mösle**

**REGIONALVERBAND NORDOSTSCHWEIZ**

**RVNO**

**Präsident**

**Othmar Rohner**

Uzwil, 12. Mai 2014

## **Artikel 1 NAME, ZUGEHÖRIGKEIT, HAFTBARKEIT**

---

1.1 Unter dem Namen „VOLLEYBALLCLUB UZWIL“, in der Folge VOLLEY UZWIL genannt, besteht der Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Volley Uzwil ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes (SVBV) und des Regionalen Volleyballverbandes Nordostschweiz (RVNO).

1.3 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 2 ZWECK DES VEREINS**

---

2.1 Volley Uzwil will den Volleyballsport fördern, zur Weiterentwicklung beitragen und sich für die Pflege der Kameradschaft und Gemeinschaft einsetzen.

2.2 Der Verein soll allen Mitgliedern die Ausübung des Volleyballsports ermöglichen und im Besonderen um die Nachwuchsförderung besorgt sein.

2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Artikel 3 MITGLIEDSCHAFT

---

3.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktiven
- b) JuniorInnen
- c) Passivmitgliedern
- d) Gönnern
- e) Freimitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern

3.2 a) Aktive

Aktivmitglied kann jede Person werden, die am 31. Dezember des Vorjahres das 19. Lebensjahr erfüllt hat. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

3.3 b) JuniorInnen

Eintritt der JuniorInnen erfolgt frühestens mit Beginn der Schulpflicht. Mit vollendetem 19. Altersjahr, gemäss Art. 3.2, erfolgt der Übertritt zum Aktivmitglied.

3.4 c) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Volleyballfreunde, die den Verein finanziell unterstützen. Sie dürfen an Anlässen teilnehmen, sind aber an der HV weder stimm- noch wahlberechtigt.

3.5 d) Gönner

Gönner unterstützen den Verein finanziell, sind aber an der HV weder stimm- noch wahlberechtigt.

3.6 e) Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die während 25 Jahren als Aktivmitglied Volley Uzwil angehören, oder Personen, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben. Die Ernennung der Freimitglieder erfolgt jeweils an der HV.

3.7 f) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in spezieller Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt jeweils an der HV. Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der HV schriftlich vorgelegt werden.

3.8 Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder zahlen keine Jahresbeiträge. Weitere vom Vorstand bezeichnete Personen können von der Beitragszahlung entbunden werden.

3.9 Der Austritt für Aktivmitglieder kann nur auf Ende des Vereinsjahres nach Erfüllung aller Vereinspflichten erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3.10 Mitglieder, die gegen die Statuten und allfällige Reglemente verstossen, den Vereinspflichten nicht nachkommen oder den Verein schädigen, können vom Vorstand bei Einstimmigkeit jederzeit ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist berechtigt, zuhanden der nächsten HV Rekurs zu erheben.

## Artikel 4 ORGANISATION DES VEREINS

---

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission
- d) RevisorInnen
- e) Spezialkommissionen

4.2 a) Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der HV sind:

- Begrüssung, Appell
- Wahl der StimmezählerInnen
- Protokoll der letzten HV
- Mutationen
- Jahresberichte (PräsidentIn, Technische Leitung)
- Genehmigung der Jahresrechnung und des RevisorInnenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Budgetgenehmigung
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Anträge
- Ehrungen
- Umfrage

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss der Vorstand innert 30 Tagen einberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich einen Antrag stellen oder der Vorstand dies einstimmig verlangt.

#### 4.3 b) Vorstand

Die Leitung von Volley Uzwil besorgt ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Vorstand, der für die Dauer von jeweils einem Jahr an der HV gewählt wird.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in einem Pflichtenheft umschrieben, das jedes Jahr neu überprüft wird.

#### 4.4 c) Technische Kommission

Die Technische Kommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von jeweils einem Jahr an der HV gewählt werden.

Die Technische Kommission konstituiert sich selber.

Die Aufgaben der Technischen Kommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

#### 4.5 d) RevisorInnen

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei RevisorInnen und eine(n) ErsatzrevisorIn. Die RevisorInnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und an der HV darüber einen Bericht vorzulegen. Die RevisorInnen haben jederzeit das Recht, in die Rechnungs- und Protokollführung Einsicht zu nehmen.

#### 4.6 e) Spezialkommissionen

Für besondere Anlässe kann der Vorstand eine entsprechende Kommission bilden.

## Artikel 5 RECHTE UND PFLICHTEN

---

5.1 Alle Aktivmitglieder, JuniorInnen ab dem 12. Altersjahr, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt.

5.2 Jedes Mitglied hat die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen.

5.3 Der Besuch des Trainings und der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder und JuniorInnen ab dem 16. Altersjahr obligatorisch.

5.4 Jedes Mitglied hat alljährlich die Pflicht zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

5.5 Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

5.6 Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die HV zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## Artikel 6 FINANZEN

---

6.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Veranstaltungen
- Passiv- und Gönnerbeiträgen
- Schenkungen und Zuwendungen an den Verein
- J+S-Geldern
- usw.

6.2 Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Mannschaftsanmeldungen an RVNO und SVBV
- Schiedsrichterkosten für alle Mannschaften
- Trainerentschädigungen
- Trainer- und Fortbildungskursen
- SAR- oder JuniorInneneinsätzen
- Turniereinsätzen
- Hallenmieten
- Materialanschaffungen
- Verwaltungs- und Betriebskosten
- weitere finanzielle Verpflichtungen des Vereins

6.3 Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes ausserhalb des Budgets betragen Fr. 2'500.- pro Jahr. Über eine Neuanpassung entscheidet die HV.

6.4 Für den Post- und Bankverkehr führen der/die KassierIn und der/die PräsidentIn Einzelunterschrift. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die PräsidentIn zusammen mit dem/der AktuarIn.

6.5 Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. April - 31. März.

## Artikel 7 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

---

7.1 Volley Uzwil erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung administrativer Aufgaben des Vereins, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

7.2 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen statutarischen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung sowohl an Print- und Telemedien als auch an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Spielergebnisse, Wahlergebnisse sowie die Aufzählung anwesender Vorstandmitglieder bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Mannschaftszugehörigkeit und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann dem Vorstand die Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person verweigern. Ab Eingang eines Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

7.3 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Hauptsponsoren und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner statutarischen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht für andere Zwecke Verwendung finden.

7.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Statuten stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

## Artikel 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

8.1 In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen gelten in erster Linie die Beschlüsse der HV.

8.2 Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmen-gleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

8.3 Beschlüsse über Statutenänderungen verlangen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an der HV. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder erforderlich.

8.4 Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen und sämtliches Inventar an die Gemeinde Uzwil über zuhanden eines allfällig sich später bildenden Volleyballclubs in Uzwil oder Oberuzwil. Bildet sich innert fünf Jahren kein Volleyballclub im gleichen Sinne wie der bestehende, so geht das ganze Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche durch Mitgliederbeschluss zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung bestimmt wird. Sämtliches Inventar geht zu gleichen Teilen an die Schulgemeinden Uzwil und Oberuzwil über.

8.5 Demissionen des Vorstandes oder der RevisorInnen sind bis spätestens Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

8.6 Die vorliegenden Statuten wurden durch die HV vom 14. Mai 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft.